

Fortschreibung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)

Hundemarken durch Chips ersetzen!

Antrag Nr. 20-26 / A 01405 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021, eingegangen am 05.05.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03330

Anlagen

1. Hundesteuersatzung
2. Hundesteuersatzung vom 11.12.1996 in der Fassung vom 03.11.2017
3. Synopse
4. Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021

Beschluss des Finanzausschusses vom 27.07.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
1.1 Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021	2
1.2 Neue „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ des Freistaats Bayern	2
2. Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München	3
3. Inhaltlich gebotene bzw. empfehlenswerte Änderungen	3
3.1 Rechtlich gebotener Anpassungsbedarf	3
3.2 Empfehlenswerte Änderungen	5
4. Hundemarken durch Chips ersetzen! Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021	6
5. Formale Änderungen	8
6. Finanzielle Auswirkungen des Satzungsneuerlasses	9
7. Personelle Auswirkungen des Satzungsneuerlasses	9
8. Fazit	10
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	11

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

1.1 Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021

„Hundemarken durch Chips ersetzen!

Antrag

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Münchner Hundemarken probeweise und optional durch die Einführung der Hinterlegung von Steuerinformationen auf den Hundechips zu ersetzen.

Begründung

Die Stadtverwaltung soll probeweise und nur bei entsprechendem Wunsch der Halter anstelle der Hundemarken die Hinterlegung der Steuerinformationen auf bereits vorhandenen Chips ermöglichen. So können Vorteile der Digitalisierung genutzt werden, um Abläufe und Kontrollen zu vereinfachen und das Leben von Hunden und ihren Halter*innen verbessert werden.“

1.2 Neue „Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer“ des Freistaats Bayern

Die Landeshauptstadt München erhebt eine Steuer auf das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) i.V.m. der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München vom 18.12.1996, zuletzt geändert am 03.11.2017.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 BayKAG mit Wirkung zum 01.09.2020 eine Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer erlassen. Hat das Staatsministerium des Innern eine Mustersatzung erlassen, ist vom Satzungsgeber zu prüfen, ob sie unverändert, ggf. mit welcher der angebotenen Alternativen oder mit welchen örtlich bedingten Abweichungen sie übernommen werden soll. Den Kommunen steht im Rahmen des ihnen übertragenen Steuerfindungsrechts im Bereich der Aufwandssteuern (Art. 105 Abs. 2a GG, Art. 3 Abs. 1 BayKAG) ein gewisser Gestaltungsspielraum zu um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München weicht in einigen Punkten von der Mustersatzung ab. Meistens handelt es sich hierbei um formale Aspekte oder örtliche Besonderheiten. Neben der monatsgenauen Veranlagung war bisher die wesentliche Abweichung bis zum Erlass der aktuellen Mustersatzung die von München eingeführte Steuerbefreiung für Tierheimhunde und für den Hundeführerschein. Eine vergleichbare Regelung für Tierheimhunde wurde nun in die Mustersatzung mit aufgenommen, sodass im Wesentlichen nur die Befreiung für den Hundeführerschein und die monatsgenaue Veranlagung als herausstechender Unterschied verbleibt.

Die Stadtkämmerei hat die neue Mustersatzung zum Anlass genommen die bestehende städtische Satzung zu überprüfen.

Weitere rechtliche Anpassungsbedarfe wurden ebenfalls in die Überprüfung eingeschlossen.

Der Umfang formaler Änderungen wie auch der inhaltliche Anpassungsbedarf führten zu der Entscheidung, anstelle einer Änderungssatzung eine neue Satzung vorzulegen. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Alle bisherigen Änderungssatzungen werden darin konsolidiert und die zukünftigen Änderungen eingearbeitet. Die Satzung erhält eine einheitliche, logische und bürgerfreundliche Struktur.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Hundesteuersatzung findet sich in der Synopse in Anlage 3.

2. Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München

In München sind zum Stand 30.06.2021 38.957 Hundehalter*innen mit 41.958 Hunden bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Hundesteuer beträgt in München jährlich 100 Euro. Kampfhunde werden mit 800 Euro im Jahr besteuert. Im Jahr 2020 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf rund 3,6 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der Hundesteuer dienen, wie andere Gemeindesteuern auch, der Finanzierung von Dienstleistungen und Investitionen der Landeshauptstadt, die allen Bürger*innen zugutekommen.

3. Inhaltlich gebotene bzw. empfehlenswerte Änderungen

3.1 Rechtlich gebotener Anpassungsbedarf

Einige Regelungen der Münchner Hundesteuersatzung sind rechtlich zu aktualisieren und bedürfen der Anpassung. Aktuell werden sie durch die Stadtkämmerei bereits

nicht mehr durchgesetzt.

- Die Steuerpflicht für nicht-natürliche Personen in § 2 Abs. 1 Nrn. 2-4 alt der Hundesteuersatzung wurde gestrichen. Aufwandssteuern können i.d.R. nur für natürliche Personen erhoben werden, da sie auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen. Diese Rechtsauffassung hat sich in den letzten Jahren verfestigt und durchgesetzt.
- Die in der Hundesteuersatzung enthaltenen Ausnahmen von der Steuerpflicht können unterteilt werden in deklaratorische Steuerfreiheitstatbestände und konstitutive Steuerbefreiungstatbestände.
Deklaratorische Steuerfreiheitstatbestände enthalten diejenigen Tatbestände, in denen die Hundehaltung nicht dem Rahmen der Einkommensverwendung für die persönliche Lebensführung zuzurechnen ist und somit kein Aufwand i.S.d. Art. 105 Abs. 2a GG, Art. 3 BayKAG vorliegt. Beispiele sind hier die gewerbliche Haltung oder die Haltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Weiterhin sind davon Sachverhalte erfasst, bei denen sich die Steuerfreiheit aus höherrangigem Recht bzw. auf Grund von bundesrechtlich anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen ergibt. Beispielsweise fallen darunter Hunde, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer Vertretungen gehalten werden.
Konstitutive Steuerbefreiungstatbestände sind solche, die die Landeshauptstadt München rechtsbegründend aufgrund ihrer Satzungshoheit als Satzungsgeberin aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses festgelegt hat. Hierzu gehören u.a. die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim oder die Haltung eines Blindenführhundes.
Die bisherige Satzung regelte die Ausnahmen von der Steuerpflicht an mehreren Stellen, vgl. § 3 Abs. 1 alt, §§ 6 – 6b alt. Darüber hinaus verpflichtete der Wortlaut der Norm zur Antragstellung auch in Fällen der deklaratorischen Steuerfreiheitstatbestände. Dies ist unzulässig, da in diesen Fällen der Steuertatbestand von vorneherein nicht erfüllt ist.
Die neue Satzung trennt nun strikt nach deklaratorischen und konstitutiven Ausnahmetatbeständen. In formaler Hinsicht wird eine Anzeigepflicht im Bereich der deklaratorischen Steuerfreiheitstatbestände und eine Antragspflicht betreffend die konstitutiven Steuerbefreiungstatbestände festgelegt. Dadurch soll die Möglichkeit beibehalten werden, die Steuerpflicht der einzelnen Hundehalter festzustellen und zu überwachen. Ein Verzicht auf die Anzeigepflicht für von vornherein nicht steuerpflichtige Hunde wäre zwar möglich, jedoch nicht zweckmäßig, weil dann die Überwachung erschwert wäre.
- Kommunale Satzungen dürfen Bußgeldvorschriften nur enthalten, sofern das Gesetz eine eigene Ermächtigungsgrundlage vorsieht. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) enthält keine Regelung mehr, die den Erlass einer sogenannten bewährten Satzung ermöglicht. Vielmehr sind im KAG eigene Bußgeld- und Straftatbestände enthalten, die in der Praxis auch ausreichend sind. Die in der Münchner Hundesteuersatzung enthaltenen Bußgeldtatbestände müssen somit entfernt werden, da keine Rechtsgrundlage zum Erlass einer bewährten Satzung vorhanden ist.

(betrifft § 10 alt)

3.2 Empfehlenswerte Änderungen

- Die Münchner Hundesteuersatzung listet bisher einzeln alle Hunderassen der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (im Volksmund „Kampfhundeverordnung“) auf. Im Falle einer Verwaltungsänderung durch den Freistaat Bayern müsste die Hundesteuersatzung entsprechend angepasst werden. Um dieser Situation vorzubeugen, erfolgt zukünftig eine dynamische Verweisung auf die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Freistaats Bayern anstelle der unmittelbaren Wiedergabe der Rassen in der Hundesteuersatzung. In dieser sind in der aktuellen Fassung die gleichen Rassen erfasst wie derzeit in der Hundesteuersatzung. Es erfolgt ebenso die gleiche Unterteilung in bestimmte Rassen, bei denen die Kampfhunde-eigenschaft unwiderlegbar vermutet wird als auch in Rassen, für die eine widerlegbare Vermutung der Kampfhunde-eigenschaft besteht. Wird diese widerlegt, erteilt das Kreisverwaltungsreferat ein sogenanntes Negativzeugnis und der Hund gilt fortan nicht mehr als Kampfhund. Somit fällt für das Halten dieser Hunde (weiterhin) die normale Steuersatz von 100,00 EUR an. (betrifft § 1 Abs. 2 alt)
- Die Regelung, dass bei Neuanschaffung eines Hundes bei gleichzeitig weiterbestehender Steuerpflicht für einen verstorbenen Hund keine neue Steuerpflicht entsteht, kann ersatzlos entfallen, da es auf Grund der monatsgenauen Steuerfestsetzung keinen praktischen Anwendungsfall mehr gibt. (betrifft § 3 Abs. 3 Buchstabe b alt)
- Die Verpflichtung von Tierheimen durch die Satzung, gewissen Aufzeichnungspflichten nachzukommen, entfällt. Entsprechende Aufzeichnungen sind aufgrund anderer Vorschriften in der Regel ohnehin vorhanden, und Anfragen durch die Stadtkämmerei erfolgen lediglich im begründeten Einzelfall. Eine generelle Anforderung der Aufzeichnungen zur Steuerüberwachung erfolgt nicht durch die Stadtkämmerei, die Regelung entfällt daher. (betrifft § 6 Abs. 1 Nr. 1 alt)
- Die Steuerbefreiungstatbestände „Hundeführerschein“ und „Tierheimhunde“ normieren aktuell unterschiedliche Zeitpunkte, ab welchen die Steuerfreiheit nach Antragstellung gewährt wird. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur IT-Prozessoptimierung soll eine Angleichung des Befreiungsjahres der Tierheimhunde an das des Hundeführerscheins erfolgen. (betrifft § 6a alt)
- Um Härtefälle wie die Aufnahme alter oder kranker Tiere aus dem Tierheim, die nur eine kurze Lebenserwartung haben, zukünftig zu berücksichtigen, soll die Möglichkeit zur Beantragung der einjährigen Befreiung von der Steuerpflicht bereits vor Ablauf der Mindesthaltungsdauer ermöglicht werden bzw. die Befreiung bei Versterben des Hundes vor Ablauf des Jahres der Befreiung

rückwirkend ermöglicht werden.
(betrifft § 6a alt)

- Bei den Voraussetzungen für den Hundeführerschein sollen kleinere begriffliche Anpassungen erfolgen, da sich in der Praxis Hundeschulen bzw. Vereine im Rahmen der Prüfungsbestätigung schwer getan haben, einen Hundeführerschein zu bestätigen, wenn der Kurs bzw. das Angebot einen anderen Namen trägt. Um den Teilnehmenden an solchen Kursen die Erlangung der notwendigen schriftlichen Bestätigung zu erleichtern, erfolgen sprachliche Anpassungen in der Satzung.
(betrifft § 6b Abs. 3 alt)
- Die Münchner Hundesteuersatzung enthält verschiedene Anzeigepflichten. In seltenen Fällen haben sich diese als nicht ausreichend erwiesen. Es fehlen bisher solche im Bereich des Wegfalls der Steuerbefreiungs- oder Steuerfreiheitstatbestände und des Feststellens einer anderen Rasse als die bei der Anmeldung angegebene. Ohne diese Änderungen ist eine rückwirkende Veranlagung mangels Kenntnis vom Wegfall der Befreiungs- oder Steuerfreiheitstatbestände sowie auch eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit schwierig bzw. nicht möglich.
(betrifft § 7 alt)
- Die Regelungen zur Steuerüberwachung in der Münchner Hundesteuersatzung können wegen unmittelbarer gesetzlicher Grundlage ersatzlos entfallen, sämtliche dort aufgeführten Mitwirkungspflichten ergeben sich über Verweis des KAG aus der Abgabenordnung (AO).
(betrifft § 9 alt)

4. Hundemarken durch Chips ersetzen!

**Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom
05.05.2021**

§ 8 der Hundesteuersatzung (alt) regelt die Hundekennzeichnung. Diese geschieht bisher in Form einer Steuermarke, welche per Post versandt wird und von den Hundehalter*innen bei Beendigung der Steuerpflicht zurück gesandt werden muss. Das stellt ein wesentliches Hindernis für eine zukünftige Digitalisierung der Hundesteuer dar. Die Hundemarken sind auch bei den Halter*innen nicht sehr beliebt. Bei den von der Stadtkämmerei zwischen ein- bis zweitausend jährlich durchgeführten Kontrollen wird festgestellt, dass ca. ein Drittel der Hundehalter*innen die Marke entgegen den Regelungen der Satzung dem Hund nicht anlegt, sondern diese im Geldbeutel oder als Foto auf dem Handy mitführt. In seltenen Einzelfällen werden bei Kontrollen auch Hunde mit Hundemarke entdeckt, die nicht für diesen Hund bzw. diese*n Halter*in ausgestellt wurde. Diese Fälle werden häufig nicht geahndet, da im Vertrauen auf die Marke vor Ort keine weiteren Überprüfungen stattfinden und erst bei der späteren Kontrollauswertung die Diskrepanz entdeckt wird.

Aus diesen Gründen soll zukünftig wie im Antrag gefordert die Identifizierung der Hunde zur Steuerüberwachung als Alternative zur Steuermarke durch einen Transponder ermöglicht werden. Steuermarken sollen nur noch für die Hunde ausgegeben werden, die über keinen Transponder verfügen oder bei denen die Halter*innen keine Anmeldung über die Transpondernummer wünschen. Viele Hunde verfügen bereits über einen Transponder, da dieser z.B. im Rahmen der Ausstellung des EU-Heimtierausweises vorgeschrieben ist oder um den Hund bei Tasso o.ä. zu registrieren. Diese können mit Lesegeräten ausgelesen werden und der Hund kann so identifiziert werden. Die Kosten für die Halter*innen belaufen sich laut Internet auf ca. 30-50 Euro. Aus dem Chip kann nur die Transpondernummer ausgelesen werden. Weitere Daten sind nicht auf den Chips gespeichert, insbesondere keine personenbezogenen Daten der Halter*innen.

Es existieren jedoch keine Statistiken darüber, wie viele Hunde tatsächlich gechippt sind. Die Stadtkämmerei schätzt, dass es sich um eine Größenordnung zwischen 50 und 75 Prozent handeln dürfte.

Hierdurch würden – wenn auch nur geringe – Personalressourcen in der Steuerveranlagung durch den Wegfall der Arbeitsschritte für das Erstellen der Steuermarke, den Versand, das Ausstellen von Ersatzmarken bei Verlust oder Beschädigung sowie die Überwachung des Rücklaufs bei Abmeldung des Hundes frei, wodurch die in den letzten Jahren entstandene Mehrarbeit durch die stetig steigende Hundezahl kompensiert werden kann.

Antragsgemäß soll die Einführung zur Erprobung und Feststellung der Akzeptanz zunächst dergestalt erfolgen, dass lediglich die bereits gechippten Hunde auf Wunsch der Hundehalter*innen über diesen bei der Anmeldung erfasst werden. Eine Transponderpflicht erfolgt nicht. Hundesteuermarken werden auch weiterhin ausgegeben, wenn die Halter*innen nicht den Hund mittels der Transpondernummer zur Steuer anmelden wollen oder der Hund über keinen Transponder verfügt. Hierdurch kann aussagekräftig festgestellt werden, welcher Prozentanteil der Hunde in München bereits gechippt ist und wie die Kennzeichnung mittels Transponder angenommen wird. Zukünftig könnte mithilfe dieser Daten über die gänzliche Abschaffung der Steuermarken entschieden werden.

Der Stadtkämmerei sind bisher zwei Städte in Deutschland bekannt, die die Hundekennzeichnung mittels Transponder vornehmen - Hamburg seit Beginn diesen Jahres und die Stadt Neuss bereits seit mehreren Jahren.

In beiden Städten existiert jedoch bereits eine landesgesetzliche Grundlage, dass Hunde ganz bzw. ab einer bestimmten Größe gechippt sein müssen. Eine solche gesetzliche Pflicht gibt es im Freistaat Bayern nicht.

Solange die Satzung die Halter*innen nicht dazu verpflichtet, den Hund zu chippen bzw. keine Verpflichtung vorsieht, den Transponder zwingend zur Kennzeichnung zu verwenden, werden keine rechtlichen Risiken gesehen. Es handelt sich zunächst um ein freiwilliges Angebot an die Hundehalter*innen, von der die Stadtkämmerei ausgeht, dass es aufgrund folgender Aspekte rege angenommen wird:

Zunächst als praktischer Aspekt entfällt die Notwendigkeit die Steuermarke dem Hund anzulegen und bei Leinen-, Halsband- oder Geschirrwechsel diese umzuhängen was für die Halter*innen im täglichen Ablauf eine Erleichterung darstellt, da man sich nicht weiter darum kümmern muss.

Die Verwendung eines Transponders als Hundekennzeichen ermöglicht weiterhin

sowohl kurz- als auch mittelfristig Verbesserungen für die Bürger*innen und ermöglicht die Digitalisierung weiterer Prozesse.

Kurzfristig wird ab Einführung der Neuregelung die Abmeldung per Online-Formular möglich sein. Bisher ist ein postalischer Austausch aufgrund der Pflicht zur Rücksendung der Marke nötig. Entfällt die Marke, können Halter*innen, die ihren Hund bei der Anmeldung mit ihrem Transponder registriert haben, die Abmeldung auch bequem per Onlineformular tätigen.

Mittelfristig eröffnet die Einführung der Transponderkennzeichnung die Eingliederung eben dieser in den Prozess der rechtssicheren elektronischen Kommunikation der LHM mit den Bürger*innen. Es besteht die Chance zukünftig ein durchgehend digitalisiertes Verfahren von der Registrierung über die Kennzeichnung und der Zustellung von Bescheiden bis hin zur Abmeldung des Hundes einzuführen. Solange jedoch die Marke per Post den Bürger*innen geschickt bzw. von diesen zurückgeschickt werden muss, stellt dies einen Bruch in eben diesem aufgezeigten Szenario dar.

Die Einführung der beantragten Kennzeichnung mittels Transponder erfolgt sukzessive und auf Wunsch der Halter*innen zunächst bei allen Neuansmeldungen oder bei einer Befassung mit dem Hund, etwa aufgrund eines Umzugs oder einer Übergabe an eine*n andere*n Halter*in. Ein jederzeit mögliches Wechselangebot an alle Halter*innen würde bei einer optimistischen Schätzung von 4 Minuten pro Vorgang und geschätzten 75 Prozent gechipten Hunden eine Nettoarbeitszeit von 250 Personentage erfordern, welches mit erheblichen Kosten für die Landeshauptstadt München verbunden ist. Es stehen im Fachbereich keine freien Ressourcen zur Verfügung, um diesen Arbeitsanfall abzudecken, da eine durch die Coronapandemie bedingte starke Zunahme von Veranlagungsvorgängen (etwa 160 Prozent im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr) alle Personalkapazitäten bindet. Ein sofortiges Wechselangebot an die Hundehalter*innen kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Die Forderung, die Münchner Hundemarken probeweise und optional durch Transponder-Chips zu ersetzen und damit Abläufe und Kontrollen zu vereinfachen sowie das Leben von Hunden und Halter*innen zu verbessern, wird damit umgesetzt.

5. Formale Änderungen

Die letzte Fassung der Hundesteuersatzung berücksichtigt keine geschlechtergerechte Sprache. Dies wird durchgängig umgesetzt. Aufgrund der hierzu erforderlichen größeren textlichen Änderungen wurden in diesem Zusammenhang auch Begrifflichkeiten, die nicht mehr zeitgemäß sind durch gleichbedeutende, dem modernen Sprachgebrauch entsprechende Begrifflichkeiten ausgetauscht.

(betrifft §§ 2, 3, 6, 6a, 6b, 7, 8 alt)

- Rechtsnormen sind nach den Redeaktionsrichtlinien des Freistaats Bayern und des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundes zu gestalten. Bei Überprüfung

wesentlicher Grundsätze hat sich herausgestellt, dass an vielen Stellen Anpassungen im Aufbau der Rechtsnormen hinsichtlich der Gliederung erforderlich sind. Hier sind insbesondere zu erwähnen der Entfall von Spiegelstrichen und entsprechender Austausch durch Nummerierung sowie der Austausch von Buchstaben die auf einen Absatz erfolgen gegen Nummerierungen.
(betrifft §§ 3 und 6b alt)

- Die Münchner Hundesteuersatzung wird durch vergangene Änderungen und nach Umsetzung vorgenannten Änderungen über drei entfallene Paragraphen verfügen. Drei weitere Paragraphen wurden über angestellte Buchstaben eingeführt. Weiterhin ist die historisch gewachsene Satzung teilweise nach Themen und teilweise nach Prozessen gegliedert. Insbesondere letzteres führt zu Wiederholungen inhaltlicher Art sowie mehreren Querverweisen, die zu vermeiden sind. Durch eine Neustrukturierung und entsprechender Neugliederung erlangt die Satzung wieder eine durchgehende Gliederung und eine übersichtliche Struktur, in der themenbezogen alle Regelungen unter der Überschrift eines Paragraphen enthalten sind.
(betrifft §§ 2, 3, 6, 6a, 6b, 6c, 7, 8, 9, 10 alt)
- Im Jahr 2020 wurde das Kassen- und Steueramt aufgelöst und in die Bereiche Stadtkasse und Steuern aufgeteilt. Daher ist eine redaktionelle Änderungen durch die Umorganisation erforderlich um den Begriff Kassen- und Steueramt durch Stadtkämmerei auszutauschen.
(betrifft §§ 6 und 8)

6. Finanzielle Auswirkungen des Satzungsneuerlasses

Zur Durchführung der Steuerüberwachung müssen sowohl die Hundesteuerveranlagung als auch die Außendienstmitarbeiter*innen der Stadtkämmerei mit handelsüblichen Chiplesegeräten ausgestattet werden. Die Kosten eines Geräts liegen bei ca. 50 Euro (Internetrecherche). Es werden ca. 15 Stück benötigt, sodass mit einmaligen Einführungskosten von rd. 750 Euro gerechnet wird.

Im Gegenzug fallen regelmäßige Kosten für Steuermarkenrohlinge sowie Wartungskosten bei der Prägemaschine deutlich geringer aus. Unter Umständen lässt sich die Ersatzbeschaffung für die derzeit dringend wartungs- und reparaturbedürftigen Prägemaschine noch bis zum Abschluss der Erprobung hinauszögern oder verhindern, wodurch Einsparungen von ca. 8.000 Euro möglich wären.

7. Personelle Auswirkungen des Satzungsneuerlasses

Die Satzungsänderung lässt – wenn auch nur geringe – Personalressourcen frei werden. Diese werden dringend benötigt, um die seit Jahren stetig steigende Anzahl an

Hunden und die damit verbundene Mehrung von Veranlagungsvorgängen zu kompensieren um eine notwendige Personalmehrung zu verhindern.

8. Fazit

In Anlage wird eine neue Hundesteuersatzung vorgelegt. Die alte Hundesteuersatzung tritt mit Inkrafttreten außer Kraft. Dem Antrag der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste wird entsprochen und eine entsprechende Regelung findet sich in der beschlussgegenständlichen neuen Münchner Hundesteuersatzung wieder.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Der Münchner Tierbeirat, das Polizeipräsidium München sowie das Kreisverwaltungsreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der Stadtkämmerei - SKA 4 - Steuern, Frau Sonja Haider, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen notwendiger interner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich um Umsetzung der notwendigen EDV-Anpassungen sowie verwaltungsinternen Vorbereitungen zum Inkrafttreten zum 01.01.2022 sicher zu stellen.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01405 der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 05.05.2021, eingegangen am 05.05.2021, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – SKA 4.23

z. K.